

## Erläuterungen des Grossen Rats

---

### Vorlage

---

### Teilrevision der Verfassung des Kantons Graubünden (Stimmrechtsalter 16)

---



## Abstimmen ist einfacher, als man denkt!

Neben der Stimmabgabe an der Urne am Abstimmungssonntag haben Sie folgende Möglichkeiten, an der Abstimmung teilzunehmen:

### Vorzeitige Stimmabgabe

In Ihrer Gemeinde besteht an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag die Gelegenheit, entweder

- an der Urne abzustimmen oder
- den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei einer Amtsstelle der Gemeinde abzugeben.

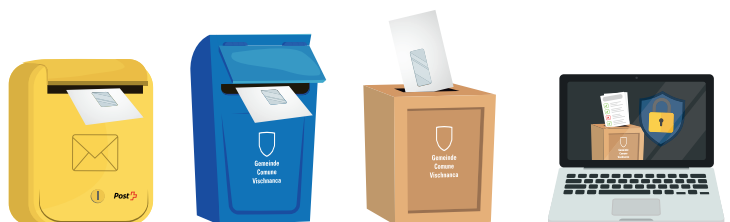
### Briefliche Stimmabgabe

- Die notwendigen Unterlagen (Zustellkuvert, Stimmkuvert) erhalten Sie automatisch von der Gemeinde zugestellt.
- Den Stimmrechtsausweis oder das Zustellkuvert haben Sie unbedingt zu **unterzeichnen**, weil Ihre Stimmabgabe sonst ungültig ist.
- In der Folge haben Sie zwei Möglichkeiten zur brieflichen Stimmabgabe: Entweder übergeben Sie das Zustellkuvert der **Post** oder Sie werfen es in einen von der Gemeinde bezeichneten **Briefkasten der Gemeindeverwaltung**.

### Elektronische Stimmabgabe

Sofern Sie sich in Ihrer Gemeinde für E-Voting angemeldet haben, erhalten Sie den Stimmrechtsausweis für E-Voting von der Gemeinde zugestellt. Die übrigen Unterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt.

Auskünfte zu allen Fragen im Zusammenhang mit der vorzeitigen und brieflichen sowie der elektronischen Stimmabgabe erteilt Ihnen Ihre Gemeindekanzlei. Beachten Sie zudem bitte die amtlichen Publikationen.



---

**Vorlage****Teilrevision der Verfassung des Kantons Graubünden  
(Stimmrechtsalter 16)**

In Kürze	→	4
Im Detail	→	6
Argumente	→	8
Abstimmungstext	→	9

---

## In Kürze

## Stimmrechtsalter 16

### Ausgangslage

Wer im Kanton Graubünden und in den Gemeinden im Kanton abstimmen und wählen will, muss heute mindestens 18 Jahre alt sein. Bei Wahlen gilt das sowohl für das aktive Wahlrecht (das Recht, jemanden zu wählen) als auch für das passive Wahlrecht (das Recht, sich wählen zu lassen).

### Die Vorlage

In der Aprilsession 2026 verabschiedete der Grosse Rat eine Teilrevision der Kantonsverfassung zuhanden der Volksabstimmung. Damit werden das Stimmrechtsalter und das aktive Wahlrechtsalter im Kanton Graubünden und in seinen politischen Gemeinden von 18 auf 16 Jahre gesenkt.

Das passive Wahlrecht ist von der Teilrevision nicht betroffen. Auch für Abstimmungen und Wahlen auf Bundesebene bleibt die Altersgrenze bei 18 Jahren.

Abstimmungs-  
frage

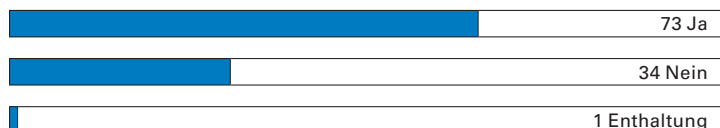
**Wollen Sie die Teilrevision der Verfassung des Kantons Graubünden (Stimmrechtsalter 16) annehmen?**

Empfehlung des  
Grossen Rats

**Ja**

Das Stimmrechtsalter 16 ermöglicht der interessierten Jugend, im Kanton und in den Gemeinden mitzuentcheiden und damit die Gesellschaft und ihre Zukunft mitzugestalten.

#### Abstimmung im Grossen Rat



Im Detail	→	6
Argumente	→	8
Abstimmungstext	→	9

## Im Detail

## Stimmrechtsalter 16

### Das geltende Recht

Stimm- und Wahlrecht bedeutet, an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen zu dürfen, sich wählen zu lassen sowie Referenden und Initiativen unterzeichnen zu können.

Wer an Wahlen und Abstimmungen des Kantons Graubünden und der Gemeinden im Kanton teilnehmen will, muss mindestens 18 Jahre alt sein. Dies gilt sowohl für das aktive Wahlrecht (das Recht, jemanden zu wählen) als auch für das passive Wahlrecht (das Recht, sich wählen zu lassen).

Für Abstimmungen und Wahlen auf Bundesebene gilt ebenfalls die Altersgrenze von 18 Jahren. Auf kantonaler Ebene können bisher nur im Kanton Glarus 16-Jährige abstimmen und das aktive Wahlrecht ausüben.

### Auftrag des Parlaments

In der Junisession 2022 hat der Grosse Rat den «Auftrag Derungs betreffend Einführung von Stimmrechtsalter 16 (aktives Wahl- und Stimmrecht)» an die Regierung überwiesen.

Der Auftrag verlangt, die Kantonsverfassung so zu ändern, dass «im Kanton Graubünden wohnhafte Personen mit Schweizer Bürgerrecht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten über das aktive Wahl- und Stimmrecht verfügen».

### Die Vorlage

Mit der Teilrevision der Kantonsverfassung wird die Altersgrenze für das Stimmrecht und für das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre gesenkt, wenn es Angelegenheiten des Kantons oder der politischen Gemeinden im Kanton betrifft.

Für das passive Wahlrecht gilt weiterhin die Altersgrenze von 18 Jahren. Auch für Abstimmungen und Wahlen auf Bundesebene bleibt die Altersgrenze bei 18 Jahren.

Auf die weiteren Voraussetzungen für das Stimm- und Wahlrecht (Schweizer Bürgerrecht und Wohnsitz im Kanton) hat die Revision ebenfalls keine Auswirkungen.

Recht	Ebene	Altersgrenze neu (bisher)
<b>Stimmrecht</b>	Bund	18 Jahre
	Kanton	16 Jahre (18 Jahre)
	Gemeinde	16 Jahre (18 Jahre)
<b>Aktives Wahlrecht</b>	Bund	18 Jahre
	Kanton	16 Jahre (18 Jahre)
	Gemeinde	16 Jahre (18 Jahre)
<b>Passives Wahlrecht</b>	Bund	18 Jahre
	Kanton	18 Jahre
	Gemeinde	18 Jahre

Abbildung 1: Übersicht Teilrevision Kantonsverfassung

Für Schweizerinnen und Schweizer, die im Ausland leben, gilt die neue Altersgrenze für das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht auch.

### Die Auswirkungen

Mit der Revision erhöht sich die Zahl der Personen mit Stimmrecht und aktivem Wahlrecht im Kanton von heute rund 143 000 um etwa 3000 Personen.

Die Folge davon ist ein gewisser Mehraufwand für die Herstellung, die Verpackung und den Versand der Stimm- und Wahlunterlagen und für die Auszählung der Stimm- und Wahlzettel. Wie hoch die konkreten Mehrkosten sind, die damit auf den Kanton und die Gemeinden zukommen, lässt sich nicht beziffern. Diese sind unter anderem abhängig vom Umfang der Abstimmungsunterlagen, der Anzahl der Abstimmungen und Wahlen, der tatsächlichen Stimmbeteiligung und dem Abstimmungsverfahren in den Gemeinden (Versammlung, E-Voting, Urne). Die Mehrkosten dürften aber überschaubar sein.

### Beschluss des Grossen Rats

Der Grosse Rat hat am 22. April 2026 die Teilrevision der Kantonsverfassung des Kantons Graubünden (Stimmrechtsalter 16) mit 73 zu 34 Stimmen bei 1 Enthaltung zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

## Argumente

## Argumente des Grossen Rats

### Das Stimmvolk soll entscheiden

Ob das Alter für das Stimm- und das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre gesenkt werden soll, ist eine wichtige staatsrechtliche Frage. Sie soll vom Volk selbst entschieden werden. Deshalb haben auch kritische Stimmen im Grossen Rat für die Vorlage gestimmt, damit die Teilrevision der Kantonsverfassung dem Volk zur Abstimmung vorgelegt werden kann.

### Auf die Überalterung der Gesellschaft reagieren

Unsere Gesellschaft wird immer älter. Damit wird der Anteil an älteren Menschen, die abstimmen und wählen, immer grösser (Stichwort: demographische Entwicklung). Deshalb ist es wichtig, dass auch junge Menschen so früh wie möglich abstimmen und wählen dürfen, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken.

### Die Jugend mitgestalten lassen – Stimmbeteiligung erhöhen

An Abstimmungen und Wahlen teilnehmen ist freiwillig. Aber jene 16- und 17-Jährigen, die sich für Politik interessieren, sollen die Möglichkeit haben, ihre Zukunft mitgestalten zu können. Wenn sich damit die Stimmbeteiligung erhöht, wäre dies ein wünschenswerter Nebeneffekt.

### Gegenargumente einer Minderheit des Grossen Rats

Eine erhebliche Minderheit im Grossen Rat (34 Stimmen) lehnt das Stimmrechtsalter 16 ab. Sie ist der Meinung, dass Jugendlichen unter 18 Jahren die politische Reife fehlt und sie einer grösseren Gefahr der Beeinflussung (z.B. durch soziale Medien) ausgesetzt sind. Als störend empfunden wird auch, dass das Stimmrechtsalter 16 nicht mit der zivil- und staatsrechtlichen Verantwortlichkeit übereinstimmt, die erst mit 18 Jahren eintritt. Da die Stimmbeteiligung bei den 18- bis 25-Jährigen tief sei, glaubt die Minderheit auch nicht an einen positiven Effekt auf die Stimmbeteiligung. Und der Blick über die Kantonsgrenze hinaus zeigt, dass bislang nur der Kanton Glarus ein tieferes Stimmrechtsalter eingeführt hat. In zahlreichen anderen Kantonen wurde es abgelehnt.

---

## Abstimmungstext

---

### Verfassung des Kantons Graubünden

Änderung vom 22. April 2026

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –  
Geändert: **110.100**  
Aufgehoben: –

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,  
gestützt auf Art. 101 Abs. 1 der Kantonsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Dezember 2025,  
beschliesst:

#### I.

Der Erlass «Verfassung des Kantons Graubünden» BR 110.100 (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:

#### Art. 9 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Das Stimm- und Wahlrecht steht allen Schweizerbürgerinnen und -bürgern zu, die das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Kanton wohnen. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat.

#### II.

Keine Fremdänderungen.

#### III.

Keine Fremdaufhebungen.

#### IV.

Diese Teilrevision untersteht dem obligatorischen Referendum.  
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.





Der Grosse Rat empfiehlt, am 27. September 2026  
wie folgt zu stimmen:

---

**Ja**

---

**Teilrevision der Verfassung des Kantons  
Graubünden (Stimmrechtsalter 16)**

---



**Namens des Grossen Rats / Chur, den 16. Juni 2026**

Die Landespräsidentin:  
*Valérie Favre Accola*

Der Kanzleidirektor:  
*Daniel Spadin*